

BFH: Anlegerbesteuerung bei einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

BFH, Urteil vom 21.9.2016 – I R 63/15

LEITSÄTZE

1. Nimmt eine Kapitalgesellschaft, die Investmentanteile an einem in US-Dollar geführten Aktienfonds erworben hat, aufgrund einer ungünstigen Entwicklung des Wechselkurses eine Teilwertabschreibung auf die Investmentanteile in ihrer Steuerbilanz vor, so führt dies zu einer außerbilanziellen Hinzurechnung gemäß § 8 Abs. 3 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 3 Satz 3 KStG und damit zu einer steuerlichen Neutralisierung der Teilwertabschreibung.
2. Die unionsrechtlichen Grundfreiheiten werden hierdurch nicht beschränkt.

ZUSAMMENFASSUNG

In dem Urteilsfall des BFH ging es um einen bilanzierenden Steuerpflichtigen (deutsche GmbH), der Anteile an einem US-Aktienfonds in den Jahren 2006–2008 hielt. Der US-Fonds seinerseits hatte ausschließlich in US-Aktien investiert. Die deutsche GmbH hielt die Anteile im Umlaufvermögen. Bei dem Verkauf der Fondsanteile 2008 realisierte die GmbH auf US-Dollar-Basis einen Gewinn, weil über die Dauer der Investition der GmbH die Aktienwerte in dem US-Fonds gestiegen waren. Da die GmbH aber gezwungen war, ihr Umlaufvermögen in ihrer Bilanz in Euro auszuweisen und zum Zeitpunkt des Verkaufs der Fonds-Anteile der US-Dollar/Euro-Umrechnungskurs bei 1,55 Euro lag, erlitt sie selbst unter Berücksichtigung der Wertsteigerung im Fonds auf Euro-Basis bezogen auf den Fonds-Anteil einen Verlust, den sie steuerlich als Teilwertabschreibung auf die Anteile an dem US-Fonds in ihrer Steuererklärung des Veräußerungsjahres berücksichtigte. Schon in den Jahresabschlüssen während der Investition hatte die GmbH bereits Teilwertabschreibungen auf den Fondsanteil vorgenommen, da bereits in dieser Phase der hohe Umrechnungskurs des Euro die US-Dollar-Aktienwertsteigerungen überkompensierte.

Die Klägerin und ihr FA waren sich zwar einig, dass die wechselkursbedingten Teilwertabschreibungen handelsrechtlich wegen des nachhaltig negativen Wechselkurses zutreffend waren, jedoch wollte das FA sie steuerlich mit Verweis auf § 8 Abs. 3 S. 2 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 3 S. 3 KStG nicht anerkennen und nahm eine entsprechende außerbilanzielle Korrektur vor. Auf der anderen Seite meinte die GmbH mit Verweis auf den Wortlaut des § 8 Abs. 3 S. 2 InvStG, dass danach nur

im Hinblick auf das Fonds-Aktienvermögen eingetretene Wertminderungen dem Abzugsverbot des § 8b Abs. 3 S. 3 KStG unterfielen, nicht aber Teilwertabschreibungen auf die Fonds-Anteile.

Wie die Vorinstanz (Hessisches FG, 15.7.2015 – 4 K 2484/13, EFG 2016, 228) war allerdings der BFH der Meinung, dass die Umrechnung von US-Dollar in Euro nicht erst auf der Ebene des Anlegers vorzunehmen sei, sondern bereits auf der Fondsebene, wenn es um die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ginge. Bereits hier sei eine kursbedingte Wertminderung zu berücksichtigen. Dieses Ergebnis leitet der BFH aus dem Verdikt der Gleichstellung mit dem Direktinvestment ab, auf das schon das Senatsurteil vom 14.12.2011 (I R 92/10, BB 2012, 753 m. BB-Komm. *Helios/Birker*, RdF-Entscheidungsreport *Hahne*, RdF 2012, 214) fußte.

Auch die vom FA angewandte Methode der Ermittlung des nicht-abzugsfähigen Verlustanteils akzeptierte der BFH: Das FA hatte den auf den Aktienbestand entfallenden Teil der Wertveränderung auf der Basis des US-Dollar ermittelt. Hierbei hat es auf die zwei gem. § 8 Abs. 3 S. 2 InvStG maßgeblichen Stichtage (Bewertungsstichtag und Anschaffungszeitpunkt) die Aktiengewinne ermittelt und den Unterschiedsbetrag (besitzzeitanteiliger Anleger-Aktiengewinn) errechnet. Den so auf US-Dollar-Basis festgestellten prozentualen Anteil des Aktiengewinns am Gesamtgewinn hat es sodann auf den auf Euro-Basis berechneten Gesamtverlust übertragen, um den auf die Wertminderung im Aktienbestand entfallenden Teil der Teilwertabschreibung, also den außerbilanziellen Hinzurechnungsbetrag (vgl. § 8b Abs. 3 S. 3 KStG), bestimmen zu können.

Auch einen Verstoß gegen EU-rechtliche Vorgaben kann der BFH nicht erkennen. Zwar führt das Abzugsverbot von wechselkursbedingten Teilwertberichtigungen, wie nun vom BFH statuiert, zu einer Nichtberücksichtigung von Währungsschwankungen. Da diese aber umgekehrt in die andere Richtung ausschlagen können, würden diese Gewinne umgekehrt wiederum von der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 2 KStG profitieren.

PRAXISFOLGEN

Die Entscheidung betrifft zwar in erster Linie Kapitalgesellschaften als Steuerpflichtige, sie müsste aber konsequenterweise im

Kleutgens, BFH: Anlegerbesteuerung bei einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

Rahmen von §§ 3 Nr. 40, 3c Abs. 2 EStG auch auf natürliche Personen mit Gewinneinkünften anzuwenden sein, da die Regelung des § 3c Abs. 2 S. 1 EStG das spiegelbildliche Abzugsverbot zu § 8b Abs. 3 S. 3 KStG darstellt. Damit wären die Kursverluste für diesen Anlegerkreis nach § 3c Abs. 2 EStG zu 60% abzugsfähig.

Es zeigt sich, dass der BFH den gefährlichen Weg der Ebenenkonsolidierung einschlägt, der aus dem Postulat der Gleichstellung mit dem Direktinvestment abgeleitet wird. Einen überdachten Rechtsgrundsatz der Durchschau ist dem Investmentsteuergesetz *de lege lata* nicht zu entnehmen, sondern kann nur dort angewendet werden, wo es das Gesetz gesondert anordnet.

De lege ferenda wird unter der Ägide des ab 1.1.2018 geltenden Investmentsteuergesetzes die Rechtsprechung des BFH keine Anwendung mehr finden, da die Investmenterträge nach § 16 InvStG 2018 wegen deren Umgliederung auf § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG nicht mehr von § 8b KStG und § 3 Nr. 40 EStG erfasst sind (s. auch § 16 Abs. 3 InvStG 2018) und damit das Abschreibungsverbot des § 8b Abs. 3 S. 4 KStG bzw. § 3c Abs. 2 S. 1 EStG nicht mehr greift. Damit sind zukünftig die wechselkursbedingten Korrekturen voll steuerwirksam auch bei DBA-befreiten Einkünften des Investmentfonds (beachte aber die Einschränkung zur DBA-Befreiung unter § 16 Abs. 4 InvStG 2018).

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die BFH-Entscheidung rechtsformneutral für alle Arten von Fonds gilt.

Wäre im Entscheidungsfall der US-Fonds eine der deutschen Investmentaktiengesellschaft vergleichbare Körperschaft, hätte sich die Frage gestellt, ob aufgrund der Abschirmwirkung der Kapitalgesellschaft die Teilwertabschreibungen nicht auf der Fondsebene sondern weiterhin auf der Anlegerebene durchgreifen. Nach der hier vertretenen Auffassung müsste dies jedenfalls dann der Fall sein, wenn die ausländische Fonds-Kapitalgesellschaft ihren Sitz in einem DBA-Staat hat. In diesem Fall hat der Sitzstaat das Besteuerungsrecht für die Fondseinkünfte. In diesem Fall dürfte es nicht zu einer Einbeziehung des Teilwertabschreibungsverbots des § 8b Abs. 3 KStG bei Ermittlung der Fondseinkünfte kommen, wenn sich für die Fonds-Anteile ein positiver Aktiengewinn nach ausländischer Rechnungslegung in ausländischer Währung ergibt.

Der BFH setzt sich schließlich mit der Frage auseinander, inwieweit bei Wertpapieren, die dem Umlaufvermögen zuzuordnen sind, eine Teilwertabschreibung berechtigt ist. Bereits in der Entscheidung vom 21.9.2011 – I R 7/11, BB 2012, 248 mit BB-Komm. *Ortmann-Babel*, hatte der BFH entschieden, dass

eine Teilwertberichtigung auf Investmentfondsanteilen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG zulässig ist, wenn von einer dauerhaften Kursänderung ausgegangen werden kann. Eine Teilwertabschreibung wird seitens des BFH auch für den Fall bejaht, wenn sich zwar die Börsenkurse der in Fremdwährung gehaltenen Aktien des Fonds günstig projiziert haben, jedoch der dem Sachverhalt zugrundeliegende Wechselkurs eine negative Entwicklung genommen hat. Damit ist steuerlich zwischen börsenkursbedingten und wechselkursbedingten Wertveränderungen nicht zu differenzieren.

Obwohl der Ausgangsfall ein Investment in einen US-amerikanischen Fonds betraf, setzt sich der BFH interessanterweise mit einer möglichen Verletzung von EU-Recht auseinander. Zu einer Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten kommt es durch die außerbilanzielle Hinzurechnung nicht. Ein steuerlich nicht abziehbarer Wechselkursverlust wäre für sich betrachtet diskriminierend, wenn es sich um ein Investment in ein EU-Fondsvermögen handeln würde. Allerdings sehen die gesetzlichen Regelungen für den umgekehrten Fall eines Wechselkursgewinns, der sich in einem positiven besitzzeitanteiligen Aktiengewinn niederschlägt, eine entsprechende Steuerbefreiung vor. Denn der in der Steuerbilanz erfasste wechselkursbedingte Veräußerungsgewinn führt gem. § 8 Abs. 1 und Abs. 3 S. 1 InvStG i. V. m. § 8b Abs. 2 KStG zu einer außerbilanziellen Kürzung. Bei einer derartigen Regelungssymmetrie (Befreiung der Gewinne einerseits, Verlustabzugsverbot andererseits) ist nach dem Urteil des EuGH v. 10.6.2015 – Rs. C-686/13 (EU:C:2015:375), RIW 2015, 467, mit dem Nichtansatz des Währungsverlusts kein Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundfreiheiten verbunden.

Schließlich wurden im Entscheidungsfall von der Finanzverwaltung die Wechselkursverluste im Verhältnis des Aktien- zum Gesamtgewinn des Fonds umgelegt. *Mihm* (BB 2017, 626) weist darauf hin, dass es bei schwankender Aktienquote in Mischfonds zu unangemessenen Ergebnissen kommen kann.

RDF-ONLINE

Volltext des Urteils: RdFL2017-167-1 unter www.rdf-online.de



AUTOR

Dr. Ingo Kleutgens, RA/StB ist Partner im Frankfurter Büro von Weil, Gotshal & Manges LLP